

Satzung des TTC 1980 Nieder-Olm e.V.
vom 21.04.1980, zuletzt geändert durch Beschluss
der Mitgliederversammlung vom 14.06.2022

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Tischtennisclub 1980 Nieder-Olm e. V.“ (TTC 1980 Nieder-Olm).
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz unter der Register-Nr. 14 VR 1893 eingetragen. Der Verein wird unter Wahrung seiner Selbständigkeit überfachlich vom Landessportbund Rheinland-Pfalz bzw. vom Sportbund Rheinhessen betreut. Der Verein ist fachlich dem Tischtennisverband Rheinland/ Rheinhessen (RTTVR) angeschlossen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in 55268 Nieder-Olm.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Leistungs-, Freizeit- und Breitensports sowie der Gesundheit und körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen einschließlich sportlicher Jugendpflege auf dem Gebiet des Tischtennisports.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Neutrale Ausrichtung des Vereins

- (1) Der Verein ist politisch, religiös und weltanschaulich neutral.
- (2) Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt und Missbrauch, gleich ob körperlicher, seelischer oder sexueller Art. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entschieden entgegen. Der Verein trifft Maßnahmen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor jeder Art von Gewalt und Missbrauch.

§ 4 Eintritt der Mitglieder

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft steht Menschen mit und ohne Beeinträchtigung offen.
- (2) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintrittserklärung in den Verein und Aufnahme durch den Vorstand.
- (3) Die Eintrittserklärung bedarf der Schriftform. Nicht voll geschäftsfähige Personen bedürfen der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.
- (4) Die Aufnahme gilt als erklärt, wenn der Vereinsvorstand sie nicht binnen vierzehn Tagen nach Zugang der Eintrittserklärung schriftlich verweigert.
- (5) Gegen die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand kann der Betroffene binnen vierzehn Tagen nach Zugang schriftlichen Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung durch unanfechtbaren Beschluss.
- (6) Mit der Eintrittserklärung erkennt der Eintrittswillige die Bestimmungen dieser Satzung an.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Löschung, Ausschluss oder Tod.
- (2) Die Mitgliedschaft endet zum Ende des Quartals, in welches das Ereignis fällt.
- (3) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Für den Zeitpunkt entscheidend ist der Zugang der Austrittserklärung bei einem Mitglied des Vorstandes.
- (4) Die Löschung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied mit sechs fortlaufenden Monatsbeiträgen im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von einem Monat von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitgliedes gerichtet sein. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Löschung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Löschung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht wird.
- (5) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung mitzuteilen. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitgliedes ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen. Der Ausschluss eines Mitgliedes wird sofort mit Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich mit eingeschriebenem Brief bekannt gemacht werden.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- (3) In begründeten Fällen kann der Vorstand einzelne Mitglieder von der Beitragspflicht befreien.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorstand Verein *
 - b) dem Vorstand Finanzen
 - c) dem Vorstand Öffentlichkeitsarbeit
 - d) dem Vorstand Spielbetrieb
 - e) dem Vorstand Breitensport.
- (2) Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam (§ 26 BGB).
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Bestellung ihrer Nachfolger im Amt. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.
- (4) In Kalenderjahren mit gerader Endziffer erfolgt die Wahl der Vorstandspositionen nach Abs. 1 a) und d), in Kalenderjahren mit ungerader Endziffer die der Vorstandspositionen nach Abs. 1 b), c) und e).
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus dem Verein aus, so endet gleichzeitig auch seine Amtszeit. Bis zur Wahl eines Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung kann der Vorstand die vakante Position kommissarisch besetzen. Das kommissarische Mitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten, die auch das ausgeschiedene Mitglied innehatte. Die Neuwahl hat unbeschadet der Regelungen des Abs. 4 in der ersten auf das Ausscheiden nachfolgenden Mitgliederversammlung zu erfolgen.
- (6) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereint werden.

§ 9 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte (§ 26 Abs. 2 Satz 2 BGB) in der Weise beschränkt, dass er zu Rechtsgeschäften, die den Verein im Wert von mehr als fünftausend Euro verpflichten, der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf. Zur Aufnahme von Krediten bedarf es in jedem Fall eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§ 10 entfällt

§ 11 Geschäftsordnung

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit seiner satzungsgemäßen Mitglieder.
- (2) Zur näheren Regelung der Aufgabenbereiche gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Vereinsorgan; ihr können alle Angelegenheiten des Vereins vorgelegt werden.
- (3) Jugendliche Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr haben nur bei der Wahl des Vorstands Spielbetrieb (§ 8 Abs.1 Buchstabe d)) Stimmrecht. Jugendliche Mitglieder, welche für eine aktive Damen- oder Herrenmannschaft spielberechtigt sind, haben volles Stimmrecht.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen

- a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens
- b) einmal jährlich, möglichst binnen eines Monats nach Abschluss der Punktrunde des RTTVR,
- c) wenn mindestens 20% der Mitglieder es schriftlich beantragen.

§ 14 Form der Einberufung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich, per E-Mail oder durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Nieder-Olm unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen einzuberufen.
- (2) Die Einberufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (die Tagesordnung) bezeichnen.

§ 15 Beschlussfähigkeit

- (1) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (2) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.
- (3) Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Abs. 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens einen Monat nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat jedoch spätestens zwei Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.
- (4) Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig. Die Einladung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten.

§ 16 Beschlussfassung

- (1) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf der anwesenden Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- (2) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich (§ 33 Abs. 1 BGB). Die vorgesehenen Änderungen sind mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
- (4) Zur Änderung des Zwecks des Vereins (§ 2 der Satzung) ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
- (5) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 17 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

- (1) Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu verfassen.

(2) Die Niederschrift ist von einem Vorstandsmitglied und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

(3) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 18 Datenschutz

Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder nur solange, sofern und soweit sie zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke erforderlich sind. Eine Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten für nicht-satzungsgemäße Zwecke ist unzulässig.

§ 19 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins (§ 16 Abs. 5) oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks (§ 2) fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Nieder-Olm, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports im Bereich der Stadt zu verwenden hat.

§ 20 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Satzung aus Rechtsgründen lückenhaft, unwirksam oder nichtig sein, so berührt das die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. An Stelle der lückenhaften, unwirksamen oder nichtigen Regelungen gelten ersatzweise die allgemeinen Bestimmungen des Vereinsrechts nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch.

* Im Sinne einer besseren Lesbarkeit wird im Satzungstext bei geschlechtsspezifischen Worten durchgängig nur die männliche Person verwendet. Die Bestimmungen gelten selbstverständlich in weiblicher Form entsprechend.